

**VELOSOLEX**

Baujahr \_\_\_\_\_

Rahmennummer \_\_\_\_\_

Motornummer \_\_\_\_\_

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis ist zu verwenden bei Verkäufen unter Eigentumsvorbehalt.

Sie gilt für:

Name: ..... Vorname: .....

Ort: .....

Das Eigentum des umseitig bezeichneten VeloSoleX bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer vorbehalten. Das Fahrzeug darf vorher nicht weiterverkauft werden. Bei Abzahlung gelten die vereinbarten besonderen Bedingungen. Nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises wird dem vorbezeichneten Käufer gegen Rückgabe dieser vorläufigen Betriebserlaubnis eine solche mit Eigentumsbestätigung ausgehändigt.

..... den ..... (VeloSoleX Händler)  
(Stempel und Unterschrift)

Kraftfahrt-Bundesamt  
40-051



### Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 1996a

Fertige Fahrer mit Hilfsmotor  
Typ: VELOSOLEX 660/1400  
der Firma: Société Industrielle de Fabrication pour l'Automobile et le Cycle, VeloSoleX, Courbevoie (Seine)  
Vertrieb durch die Firma Wilhelm Herz,  
in Ludwigshafen am Rhein

Auf Grund des § 26 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVZO) in der Fassung vom 29. 3. 1956 und ohne daß hierdurch Schutzrechte Dritter berührt werden, für die reihenweise gefertigten obengenannten Fahrzeuge die Allgemeinen Betriebserlaubnis nach folgender Maßgabe erteilt:  
Die Einzelergebnisse der reihenweisen Fertigung müssen die im Gutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Pfalz (TUV Kaiserslautern), Ludwigshafen am Rhein, vom 26.4.1958 und Nachtragsgutachten vom 18. 11. 1958 einschließlich Anlagen aufgeführten Werte aufweisen. Gleichermaßen sind die in dem genannten Gutachten enthaltenen weiteren Feststellungen verbindlich und bei der reihenweisen Fertigung zu beachten.

Die durch diese Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse können solange wirksam, als die Erzeugnisse mit dem genehmigten Typ und den jeweils geltenden Bauvorschriften übereinstimmen und der Hersteller dies im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen als zuverlässig erweist.

Die Ausfertigung dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist dem Kraftfahrt-Bundesamt zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung führten nicht mehr erfüllt sind (z.B. bei Einstellung der Produktion, bei Auslauf des Typs und dergl. sowie bei Entziehung der Befugnisse aus dieser Urkunde).

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann durch Beauftragte jederzeit die Ausübung der durch diese Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse beim Hersteller oder Händler nachprüfen, insbesondere, ob die bei der Erteilung bestandenen Voraussetzungen noch gegeben sind.

Die vorstehende Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt nicht zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen.

Diese Urkunde und die sich aus ihr ergebenden Befugnisse dürfen an Dritte nicht übertragen werden.

Die Fahrzeuge müssen nachstehenden Angaben entsprechen:

- |  |   |
|--|---|
| <b>1. Antriebsmaschine:</b>              | Société Industrielle de Fabrication pour l'Automobile et le Cycle (SIFAC) |
| a) Hersteller:                           | VeloSoleX, Courbevoie (Seine)   |
| b) Typ:                                  | 660/1400  |
| c) Kurzleistung:                         | 0,75 PS   |
| d) Hubraum:                              | 49 ccm  |
| <b>2. Gewichte:</b>                      |   |
| a) Leergewicht:                          | 28 kg   |
| b) zul. Gesamtgewicht:                   | 105 kg (insgesamt aber eine Person)                                       |
| <b>3. Zahl der Sitzplätze:</b>           | 1   |
| <b>4. Höchstergeschwindigkeit:</b>       | 38 km/h   |
| <b>5. Geräusche:</b>                     |   |
| a) Auspuffgeräusche:                     | 66 phon   |
| b) Fahrgeräusche:                        | 94 phon   |
| <b>6. Räder und Bereifung:</b>           |   |
| a) Größe der Bereifung vorn u. hinten:   | 19 x 175  |
| b) Felgenreife vorn u. hinten:           | 23 x 2  |
| c) Durchmesser des Hinterrades:          | 590 mm  |
| <b>7. Wirksame Länge der Tretkurbel:</b> | 165 mm  |
| <b>8. Bemerkungen:</b>                   |   |

Mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis ist - abweichend von den Bestimmungen des § 59 Abs. 1 und 2 StVZO - die Anbringung des Fabrikshildes auf der rechten Seite der Sattelstütze und die Anbringung der Fabriknummer des Fahrzeugstells in der Mitte des Tretlagergehäuses genehmigt.

Beglaubigt:



Regierungsoberspektor

Flensburg, den 14. Mai 1958  
gez. Dr. Parigger

Nach § 67a Abs. 5 muß der Fahrer mindestens 16 Jahre alt sein und außer diesem Abdruck der Allg. Betriebserlaubnis einen Nachweis über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung bei sich führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorlegen.

Es wird hiermit bescheinigt, daß das vorgenannte Fahrrad mit Hilfsmotor den Bedingungen dieser abgedruckten Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 1996 entspricht.

Wilhelm Herz, VeloSoleX Vertrieb, Ludwigshafen am Rhein